

Gefahrenabwehrverordnung

über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Vergabe von Hausnummern, Veranstaltungen, Brauchtumsfeier und Regelung der Ruhezeiten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), wird nach Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, vom 28.08.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,

b) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze sowie Rad- und Gehwege,

c) der Luftraum über dem Straßenkörper,

d) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, und die Bepflanzung,

e) Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,

f) die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe- und -einrichtungen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer, auch wenn sie im Privateigentum stehen.

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder zu beschädigen,
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- c) in und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Anlagen sind dafür freigegeben,
- d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu waschen.
- e) Eisflächen von Gewässern zu betreten oder zu befahren, sowie Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach einer Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. dazu verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Fenster, die zu öffentlichen Straßen hinaufgehen, Fensterladen, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können, noch den Verkehr behindern.

(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen das Herabstürzen sicher zu befestigen.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(7) Es ist verboten öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern sowie unbefugt zu plakatieren.

(8) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(9) Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die öffentlichen Anlagen sowie Wasser- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist Abs. 8 zu beachten.

§ 5

Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt sind,

c) das Ausschütten jegliches Schmutz- und Abwassers auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für Andere kenntlich zu machen. Die Straßenreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung, in der zurzeit geltenden Fassung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Tierhaltung und Führung

(1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder andere Tiere anspringt oder in sonstiger Weise gefährdet. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören.

- (2) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
- (3) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. Zusätzlich wird der Leinenzwang für die straßenbegleitenden Radwege oder sonst als solche gekennzeichneten Wege angeordnet. Das Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) bleibt unberührt.
- (4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und allen öffentlich zugänglichen Orten zu führen.
- (5) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (6) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Das Badenlassen von Tieren in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.
- (8) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren/sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.01.2024 geboren sind.
- (9) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 11 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Vergabe von Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

- a) Sonntags- und Feiertagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags,
- b) Mittagsruhe: Montag bis Samstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- d) Nachtruhe: Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
- b) Hämmern, Holzhacken,
- c) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht wesentlich gestört werden.

§ 9

Veranstaltungen und Brauchtumsfeuer

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

(2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuer in Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(3) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorab bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzuzeigen. Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem

Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maifeuer der Gemeinden, Vereine u.a. Körperschaften.

(4) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist einzugrenzen.

(5) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(6) Die Waldbrandgefahrenstufen sind beim Abrennen eines Feuers zu beachten. Ab der Waldbrandgefahrenstufe IV ist das Verbrennen verboten.

(7) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 10

Plakatierung

(1) Es ist verboten, auf und an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen) anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck dies nicht ausdrücklich erlaubt hat.

(2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in jeweiligem Plakat hingewiesen bzw. die Person welche beworben wird.

§ 11

Ausnahmen

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt oder beschädigt,

2. nach § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt,

3. nach § 3 c) in und auf öffentlichen Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Anlagen sind dafür freigegeben,

4. nach § 3 d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wascht,

5. nach § 3 e) Eisflächen betritt, mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt

6. nach § 4 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,
7. nach § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
8. nach § 4 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, nicht ständig mit starken und dauerhaft trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen abdeckt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer geöffnete Abdeckungen nicht bewacht oder absperrt oder bei Dunkelheit beleuchtet,
9. nach § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterladen, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden sowie Verkehrsbehinderungen vermieden werden,
10. nach § 4 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt,
11. nach § 4 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der öffentlichen Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht,
12. nach § 4 Abs. 7 öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, beklebt oder gem. §10 Abs. 1 unbefugt plakatiert,
13. nach § 4 Abs. 8 öffentliche Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und-einrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht von hineingewachsenen Anpflanzungen frei hält,
14. nach § 4 Abs. 9 öffentlichen Anlagen sowie Wasser- und Entsorgungsanlagen nicht von Anpflanzungen befreit, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen,
15. nach § 5 Abs. 1 a) scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder anderen Unrat jeglicher Art zurücklasst,
16. nach § 5 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, klopft oder ausschüttelt,
17. nach § 5 Abs. 1 c) Schmutz- und Abwasser auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen ausschüttet,
18. nach § 5 Abs. 2 nicht für die unverzügliche Beseitigung von entstandenen Verunreinigungen öffentlicher Straßen oder öffentlicher Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, sorgt oder eine erforderliche Kenntlichmachung unterlasst,
19. nach § 6 Abs. 1 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt und nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden und wer nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stört,

20. nach § 6 Abs. 2 auf Schulhöfen, Kinderspielflächen und in Kindertageseinrichtungen Tiere führt oder laufen lässt,
21. nach § 6 Abs. 3 die erforderliche Sorgfalt zum Führen eines Hundes außer Acht lässt, sodass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstanden ist,
22. nach § 6 Abs. 4 dem Leinenzwang innerhalb des Bezirks der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nicht nachkommt,
23. nach § 6 Abs. 5 nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt,
24. nach § 6 Abs. 6 durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt,
25. nach § 6 Abs. 7 Tiere in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt,
26. nach § 6 Abs. 8 der Kastration, Kennzeichnung oder Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben,
27. nach § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
28. nach § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
29. nach § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
30. nach § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
31. entgegen § 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Tätigkeiten in derart ausführt, sodass die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich gestört wird,
32. entgegen § 8 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente abspielt oder bespielt, sodass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen wesentlich gestört werden,
33. entgegen § 9 eine Veranstaltung oder eine Open-Air-Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
34. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzündet oder unterhält,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Brauchtumsfeuer vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher nicht bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angezeigt hat,
36. entgegen § 9 Abs. 4 Beim Abbrennen von Feuern nicht nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat oder die Nachbarschaft mit dem Abbrennen belästigt,
37. entgegen § 9 Abs. 5 Feuer unbeaufsichtigt lässt oder eine Feuerstelle beim Verlassen nicht vollständig löscht,
38. entgegen § 9 Abs. 6 bei der Waldbrandstufe IV oder höher verbrennt,

